

**1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mittbachgruppe
Wasserabgabesatzung (WAS) vom 1. Januar 2018**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mittbachgruppe folgende

1. Änderungssatzung

**der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Mittbachgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) v. 1. Januar 2018**
veröffentlicht im Amtsblatt des Wasserzweckverbandes der Mittbachgruppe Nr. 52 v. 1.2.2018:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mittbachgruppe (- WAS -) vom 1. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der **§ 1 -Öffentliche Einrichtung-** erhält folgende Fassung:

(1) Der WZV betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die Gebiete seiner Mitglieder:

1. aus dem Gebiet des Marktes Isen:
die Gemarkungen Westach, Schnauppung, Thonbach und Mittbach.
Ausgenommen aus der Gemarkung Westach sind Altwegring Nr. 1 bis 42, ohne Nrn. 16 a, 18 a, 18 b und c, Am Bühel, Am Isental, Am Sandberg, Feldstraße, Gänsbach, Gartenstraße, Haager Straße Nr. 25, 27, 29, 31, 33, 34, Hochstraße, Lengdorfer Straße, Münchner Straße, Rosenberg Nr. 5, Sollach, südlich Am Isental, südlich Manhartstraße, Steinackerweg und Steinlandstraße. Diese Gebiete sind im Lageplan M 1:10.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot schraffiert eingetragen.
2. aus der Gemeinde Maitenbeth:
Das gesamte Gebiet mit Ausnahme des Anwesens Pointner Nr. 2.“

§ 2

Der **§ 7 -Beschränkung der Benutzungspflicht-** erhält folgende Fassung:

Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem WZV Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 3

Der § 9 -Grundstücksanschluss-, Absatz (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der WZV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann der WZV verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maitenbeth, den 29. November 2022


Thomas Stark
1. Vorsitzender